Allgemeine Bestimmungen für die Reiseversicherung LuxairTours – 01/01/2012

I. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung über den Versicherungsvertrag. Die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind von den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen des Vertrags 35/1822.

2. Vertragsumfang

Die Gesellschaft **LA LUXEMBOURGEOISE** Société Anonyme d'Assurances 9, rue Jean Fischbach L-3372 Leudelange R.C.S. Luxembourg B 31035 versichert alle diejenigen Personen, die eine Pauschalreise bei der Luxair S.A. gebucht haben, gegen nachfolgend genannte Risiken:

1. **RECHTSCHUTZ**
2. **RECHTSBEISTAND UND STRAFKAUTION**
3. **GEPÄCKVERSICHERUNG**
4. **REISEUNFALL**
5. **KOSTEN AUF GRUND VON STORNIERUNG ODER VERSPÄTUNG**
6. **ASSISTANCELEISTUNGEN AN DIE VERSICHERTEN:** Die **DKV Luxembourg S.A.** übernimmt die folgenden Leistungen:
   a. **Medizinisch notwendiger Rücktransport ins Heimatland des Versicherten**
   b. **Im Todesfall Überführung der sterblichen Überreste ins Heimatland**
   c. **Rückerstattung der medizinisch notwendigen Kosten einer Heilbehandlung im Ausland**
   d. **Such- und Bergungskosten im Ausland**
   e. **Besuchsreise eines Verwandten bei Krankenhausaufenthalt im Ausland**
   f. **Frühzeitige Rückkehr**

3. Definitionen

Versicherungsgesellschaften

LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d'Assurances und **DKV Luxembourg S.A**. für die Sparte „Assistanceleistungen an die Versicherten"

Versicherte

Diejenige(n) Person(en), die namentlich auf dem Reiseticket und/oder einem anderen Beleg vermerkt sind, der durch den Versicherungsnehmer ausgestellt wird und die Reisedaten, das Reiseziel sowie die Kosten der Reise angibt;

Versicherungsnehmer

LUXAIR, Société Luxembourgeoise de Navigation Aérienne S.A.;

Gepäck

Die für den persönlichen Gebrauch des Versicherten mitgenommenen Gegenstände;

Unfall

Ereignis, das unabhängig vom Willen des Versicherten eintritt und plötzlich und heftig von außen auf den Körper des Versicherten einwirkt;

Krankheit

Jegliche ungewollte oder unvorhergesehene Verschlechterung des Gesundheitszustands die von einem diplomierten Mediziner festgestellt wird und die außerdem die normalen Tätigkeiten des Versicherten beeinträchtigt;

Reisegefährte

Diejenige Person, die zusammen mit dem Versicherten eine Reise reserviert und versichert hat, inklusive der Familienmitglieder des Reisegefährten.

Familienmitglieder

Die Eltern oder Verwandten mit einem Verwandtschaftsverhältnis **bis zum zweiten Grad**, sowie die Schwiegereltern, die Schwager oder die Schwägerinnen.

4. Geographischer Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

5. Inkrafttreten und Dauer der Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherten

Die Versicherung gilt ab dem Moment wo der Versicherte am Flughafen eincheckt, gemäß des Abfahrtsdatums das auf dem Reiseticket und/oder von einem anderen Beleg vermerkt wurde, und endet ab dem Moment wo der Versicherte auf der Rückreise sein Gepäck zurück erhält und spätestens um Mitternacht am Tag des vom Reiseticket und/oder von einem anderen Beleg vorgesehenen Rückkehrdatums. Vorbehaltlich der unter Punkt VI beschriebenen Bedingungen.

6. Einsetzung in die Rechte eines anderen

Die Gesellschaft, welche die Entschädigung gezahlt hat, **wird bis zur Höhe des Entschädigungsbetrags** in die Rechte und Klagen des Versicherten oder des Bezugsberechtigten gegenüber Dritten, die für den Schaden verantwortlich sind, eingesetzt.

7. Mitteilungen

Jede Mitteilung an den Versicherungsnehmer werden geltend an die zuletzt bekannte Adresse des Versicherungsnehmers adressiert. Die Mitteilungen an die Gesellschaft müssen an dessen Hauptsitz gemacht werden.

8. Leistungen im Schadenfall

Die Gesellschaft wird die ausgemachten Leistungen dann durchführen wenn sie im Besitz von allen nützlichen Hinweisen über das Auftreten und die Umstände des Schadens und, dementsprechend, des Betrages des Schadens ist.

9. Verjährung

Die Verjährungsfrist jeder Klage die aus dem Versicherungsvertrag entsteht beträgt drei Jahre.

10. Anfechtungen

Im Fall einer Anfechtung bezüglich des Versicherungsvertrags kann der Versicherungsnehmer eine schriftliche Beschwerde entweder an die Generaldirektion der **LA LUXEMBOURGEOISE** Société Anonyme d'Assurances, 9 rue Jean Fischbach, L-3372 Leudelange oder an den Versicherungsschlichter (über die Anschrift: Association des Compagnies d'Assurances oder auch Union Luxembourgeoise des Consommateurs) richten, unbeschadet der ihm gebotenen Möglichkeit eine gerichtliche Klage einzureichen.

11. Gerichtsstand

Unabhängig von der Anwendung internationaler Verträge oder Abkommen sind für jeden Streit, der aufgrund des Versicherungsvertrags entsteht, ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.

12. Gemeinsame Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind folgende Schadenfälle:

a. **Vorsätzlich, durch arglistige Täuschung oder durch grobes Verschulden des/der Versicherten oder Bezugsberechtigten herbeigeführte Schadenfälle;**

b. **Folgen einer chronischen oder im Vorfeld existierenden Krankheit des Versicherten, außer wenn der behandelnde Arzt attestiert:**

- **dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Reservierung reisefähig war und sich am Tag der Abfahrt herausstellt, dass er nicht mehr imstande ist, die geplante Reise zu unternehmen, da er eine medizinische Behandlung braucht.**
- **dass es nicht vorhersehbar war, dass der Versicherte zum Zeitpunkt der Reservierung medizinische Behandlungen während der geplanten Reise brauchen würde.**

c. **Schadenfälle, die der Versicherte infolge seines Trunkenheitszustandes oder übertriebene Einnahme von Medikamenten oder seines Konsums von halluzinogenen Produkte oder Drogen erleidet;**

d. **Aufgrund der Beteiligung des Versicherten an einer Prügelei (außer Notwehr), einem Duell oder einem Verbrechen;**

e. **Die Beteiligung als Mitbewerber an Rennen und Wettkämpfen sowie an deren Vorbereitungstests, falls Kraftfahrzeuge hierzu benutzt werden; Geschwindigkeits-, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitsübungen werden, auch wenn sie genehmigt worden sind, Rennen und Wettkämpfen gleichgestellt.**

f. **Schadenfälle verursacht durch Erdbeben oder andere Naturkatastrophen;**

g. **Unfälle durch einen Bürgerkrieg oder einen Krieg;**

h. **Schadenfälle, die durch die direkten oder indirekten Wirkungen von Brand, Explosion, Wärmeentwicklung, Bestrahlung oder Kontamination durch Atomwandlung oder Radioaktivität entstehen, sowie Schäden infolge der Auswirkungen von Strahlung, die durch künstliche Beschleunigung atomarer Teilchen entstehen.**

i. **Jegliche professionelle Aktivitäten**

II. BEDINGUNGEN FÜR DEN RECHTSSCHUTZ

1. Versicherungsleistungen

Die Gesellschaft erstattet diejenigen Kosten und Honorare, **bis zu einer Höhe von 1 250 EUR, zurück**, die der Versicherte:

- für seine Verteidigung vor einem Strafgericht aufwendet. **Die Geldstrafen und Kosten die aus dem Strafprozess resultieren werden jedoch nicht zurückgezahlt;**
- dafür aufbringt um Schadensersatzforderungen gegenüber Dritten geltend zu machen im Falle von Körper- oder Materialschäden die der Versicherte infolge eines durch vorliegenden Vertrag versicherten Ereignisses erleidet.

2. Ausschlüsse

Diese Versicherungsleistung wird nicht gewährt:

a. **Bei Schadensersatzforderungen die sich gegen den Versicherungsnehmer richten;**

b. **Bei Schadensersatzforderungen unter 75 EUR**

c. **Wenn der vom Versicherer eingeleitete Regress weder rechtlich noch sachlich gerechtfertigt ist;**

Der Versicherte kann den Anwalt nur dann selbst wählen wenn hierfür eine schriftliche Genehmigung durch die Versicherungsgesellschaft vorliegt.

III. BEDINGUNGEN FÜR DEN RECHTSBEISTAND UND STRAFKAUTION

Die Gesellschaft gewährt dem Versicherten einen Vorschuss für die Strafkaution, die von den lokalen Behörden gefordert wird, **bis zum Höchstbetrag von 12 500 EUR pro Versicherte.**

Der Versicherte verpflichtet sich den Vorschuss für die Kaution binnen 3 Monaten an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

Bei den gleichen Umständen gewährt die Gesellschaft dem Versicherten einen Vorschuss für Honorarkosten **bis maximal 1 500 EUR** mit Ausnahme der juristischen Kosten im Großherzogtum Luxemburg.

IV. BEDINGUNGEN FÜR DIE GEPÄCKVERSICHERUNG

1. Versicherungsleistungen

Verlust und Diebstahl der Gepäckstücke

Die Gesellschaft versichert das Gepäck gegen Verlust, Beschädigung und Zerstörung durch Diebstahl, Aggressionen, Feuer, Explosion oder sonstige unfallbedingte Ursachen. Die Versicherung ist auf den Verlust, sowie die ganze oder teilweise Beschädigung des Gepäcks des Versicherten, das einem Transportunternehmen übergeben wurde oder in der Gepäckaufbewahrung gelagert wurde, erweitert.

Verspätung der Gepäckstücke

Die Gesellschaft erstattet, wenn es hierfür Belege gibt, **bis zu einem Maximum von 500 EUR pro Schadenfall**, die nötigen und dringenden Einkäufe (notwendige Kleider und Pflegeartikel), wenn die ordnungsgemäß aufgegebenen Gepäckstücke mehr als 12 Stunden nach der Ankunftszeit des Versicherten am Zielort eintreffen. **Diese Versicherungsleistung gilt nicht für die Rückreise in das Land mit Wohnsitz des Versicherten.**

2. Höchstgrenzen des Versicherungsschutzes

Die Versicherungssumme ist festgesetzt wir folgt :

a. Für die Reisen des Reisekataloge „HAPPY SUMMER“ , „FRIENDS & FUN“, „METROPOLIS“ und die „Vente en Option“ auf 1 250 EUR

b. Für die Reisen „OPTIONNELLE ANGEBOTE“ auf 1 250 EUR

c. Für die Reisen der Kataloge „LuxairTours“ und „KREUZFAHRTEN“ auf 1 500 EUR

d. Für die Reisen der Kataloge „EXCELLENCE“ AUF 2 000 EUR

3. Entschädigung

Falls die Gegenstände zu reparieren sind, zahlt die Gesellschaft, auf Basis einer Rechnung, die Reparaturkosten.

Falls die Kosten den Zeitwert des Gegenstandes übertreffen, falls er nicht zu reparieren ist oder falls er verschwunden ist, wird die Gesellschaft den Schaden zum Ersatzwert entschädigen. Der Ersatzwert ist der Neuwert des Gegenstandes unter Abzug der Alterung durch den Gebrauch und den Wartungszustand.

Keine Reparatur oder Ersatz kann auf Kosten der Gesellschaft durchgeführt werden ohne dessen Erlaubnis.

Falls die Gegenstände ganz oder zum Teil zurückgefunden werden, verpflichtet der Versicherte sich unverzüglich die Gesellschaft zu benachrichtigen. Falls die Gegenstände vor der Zahlung der Entschädigung zurückgefunden werden, muss der Versicherte diese wieder in seinen Besitz nehmen und die Gesellschaft braucht nur die etwaigen Schäden zu entschädigen. Falls die Gegenstände erst nach der Zahlung der Entschädigung zurückgefunden werden, kann der Versicherte diese wieder in seinen Besitz nehmen mittels Rückerstattung der Entschädigung, abzüglich der etwaigen Schäden.

4. Ausschlüsse

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

a. **Gegenstände die einfach verloren, vergessen oder abhanden gekommen sind;**

b. **Die Schmuckstücke, die sich in den Gepäckstücken in der Gepäckaufbewahrung befinden;**

c. **Beschädigung oder Verlust von Brillen, Kontaktgläsern, medizinische Geräte und generell alle Prothesen;**

d. **Diebstahl von Gegenständen, die ohne Aufsicht auf öffentlichen Plätzen, Stränden, Campingplätzen oder anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Plätzen zurückgelassen wurden;**

e. **Der Einbruch, zwischen 22 Uhr und 6 Uhr morgens, in ein auf einer öffentlichen Straße abgestelltem Fahrzeug (außer bei gleichzeitigem Diebstahl des besagten Fahrzeuges) oder wenn das betroffene Fahrzeug nicht abgeschlossen war;**

f. **Bargeld, Banknoten, Schecks, Reisetickets, Dokumente, Scheine oder Urkunden sowie Wertpapiere welcher Art auch immer;**

g. **Lose Perlen und Edelsteine, sowie Perlen und Edelsteine die aus ihrer Fassung gefallen sind;**

h. **Der Bruch leicht zerbrechlicher Objekte, sowie Schäden infolge des Auslaufens von Flüssigkeiten oder infolge klimatischer Einflüsse (Sonne, Regen, etc.), außer wenn diese Brüche oder Schäden durch Unfälle beim Transport, bei**

Brandfällen, bei einer Explosion, bei einem versuchten Diebstahl, bei Bedrohung oder in einem Fall höherer Gewalt zustande kommen;

i. **Schäden durch Abnutzung, Eigenmängel, spontane Entzündung oder Versengung, eine fehlerhafte Verpackung, durch Putzvorgänge, Reparaturen oder Restaurierung;**

j. **Schäden an Sportartikeln die durch deren Gebrauch verursacht wurden;**

V. BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNGSLEISTUNG BEI REISEUNFÄLLEN

1. Versicherungsleistungen

Die Gesellschaft versichert die Zahlung der in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Leistungen, wenn der Versicherte während der Dauer der Reise Opfer eines Unfalles wird, welcher Körperschäden oder den Tod zur Folge hat.

Im Todesfall

Die Versicherungssumme (Kapital) beträgt 5.000 EUR.

Wenn der Versicherte **an den Folgen eines durch die Versicherung gedeckten Unfalls sofort oder innerhalb von zwei Jahren gerechnet ab dem Unfalldatum stirbt,** gewährt die Gesellschaft dem überlebenden Ehepartner (nicht geschieden, nicht getrennt lebend) oder, wenn kein Ehepartner vorhanden ist, den gesetzlichen Erben des Versicherten, die Zahlung des vereinbarten Kapitals im Todesfall.

Bei einem und demselben Unfall können die Leistungen im Todesfall und im Falle dauernder Invalidität nicht kumuliert werden.

Gemäß der vorherigen Einwilligung des Versicherten übergeben der behandelnde Arzt und derjenige Arzt, der den Tod festgestellt hat, dem die Gesellschaft beratenden Arzt eine Bescheinigung hinsichtlich der Todesursache.

Im Falle dauernder Invalidität

Die Versicherungssumme (Kapital) beträgt 7.500 EUR.

Wenn der Versicherte **infolge eines versicherten Unfalls** dauernd invalide bleibt, gewährt ihm die Gesellschaft die Zahlung einer Entschädigung, die unter Anwendung des Grades der dauernden Invalidität auf das Kapital für dauernde Vollinvalidität berechnet wird. Der Grad der dauernden Invalidität wird ungeachtet des Berufs des Versicherten nach der unter Punkt 2. geführten Tabelle der dauernden Invalidität bestimmt.

Der definitive Grad der dauernden Invalidität, die den Versicherten weiterhin beeinträchtigt, wird nur auf der Grundlage des endgültigen Gesundheitszustands des Versicherten festgelegt, **allerdings spätestens zwei Jahre nach dem Unfall.**

Wenn die Ärzte ein Jahr nach dem Unfall den endgültigen Invaliditätsgrad nicht festlegen können, ihn aber auf mindestens 20% schätzen, zahlt die Versicherung auf Antrag eine vorläufige Entschädigung, die zum halben Satz des voraussichtlichen minimalen Invaliditätsgrads berechnet wird.

2. Tabelle der dauernden Invalidität

ART DER KÖRPERVERLETZUNG	INVALIDITÄTS GRAD
KOPF	
Verlust beider Augen	100 %
Unheilbare vollständige Geistesstörung	100 %
Verlust eines Auges oder Verlust der ganzen Sehkraft eines Auges	30 %
Unheilbare vollständige Schwerhörigkeit an beiden Ohren	40 %
Unheilbare vollständige Schwerhörigkeit an einem Ohr	15 %
Verlust der Knochensubstanz des Schädels in dessen ganzen Dicke	
Fläche von mindestens 6 Quadratzentimeter	40 %
Fläche von 3 - 6 Quadratzentimeter	20 %
Fläche von weniger als 3 Quadratzentimeter	10 %

ART DER KÖRPERVERLETZUNG	INVALIDITÄTS GRAD	
Vollständige Entfernung des Unterkiefers	60 %	
Teilweise Entfernung des Unterkiefers, d.h. Entfernung eines ganzen aufsteigenden Unterkieferastes oder der Hälfte des Kiefers	35 %	
RÜCKGRAT-BRUSTKORB		
Hohe Querschnittlähmung	100 %	
Fraktur der dorso-lombalen Wirbelsäule		
- schwere Fälle (Paraplegie)	75 %	
- neurologisches Syndrom, aber leichter Fall	20 %	
Durch Röntgenaufnahmen bestätigte Kompression der Lendenwirbel	15 %	
Bruch der Wirbelsäule ohne Verletzung des Rückenmarks	10 %	
Mehrfacher Rippenbruch mit dauerhafter Verformung des Brustkorbs und funktionellen Störungen	8 %	
Bruch des Schlüsselbeins mit dauerhafter Missbildung		
- Rechts	5 %	
- Links	3 %	
GLIEDER		
a) Gebrechen an zwei Gliedern		
Verlust der beiden Arme oder der beiden Hände	100 %	
Verlust der beiden Beine oder der beiden Füße	100 %	
Verlust eines Armes oder einer Hand zusammen mit dem Verlust eines Beines oder Fußes	100 %	
b) Glieder am Oberkörper	Rechts	Links
Verlust eines Armes oder einer Hand	60 %	50 %
Nicht ausgeheilter Bruch eines Armes (Bildung einer Pseudoarthrose)	30 %	25 %
Verlust der Bewegung im Schultergelenk (Totale Ankylose)	35 %	25 %
Ankylose des Ellenbogens		
in günstiger Stellung 15 Grad zum Rechtswinkel	25 %	20 %
in schlechter Stellung	40 %	35 %
Vollständige Lähmung des Armes (unheilbare Verletzungen der Nerven)	60 %	50 %
Vollständige Lähmung des Nervus axellaris	20 %	15 %
Vollständige Lähmung des Nervus medianus		
im Arm	45 %	35 %
in der Hand	20 %	15 %
im Oberarm	40 %	35 %
Vollständige Lähmung des Nervus radialis		
im Vorderarm	30 %	25 %
in der Hand	20 %	15 %
Vollständige Lähmung des Nervus ulnaris	30 %	25 %
Ankylose des Handgelenks in günstiger Stellung (Ausgestreckt und in Normalstellung)	20 %	15 %
Ankylose des Handgelenks in ungünstiger Stellung (übermässige Beugung oder Streckung oder in Supination)	30 %	25 %
Verlust des Daumens	20 %	15 %
Teilweiser Verlust des Daumens (Nagelglied)	8 %	5 %
Vollständige Ankylose des Daumens	15 %	12 %
Vollständige Amputation des Zeigefingers	15 %	10 %
Teilweise Amputation des Zeigefingers	8 %	5 %
Amputation eines Fingers, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger	8 %	5 %
Gleichzeitige Amputation des Daumens und des Zeigefingers	35 %	25 %

ART DER KÖRPERVERLETZUNG	INVALIDITÄTS GRAD	
Gleichzeitige Amputation des Daumens und eines andern Fingers als des Zeigefingers	25 %	20 %
Gleichzeitige Amputation von 2 Fingern, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger	15 %	10 %
Gleichzeitige Amputation von 3 Fingern, jedoch weder Daumen noch Zeigefinger	20 %	15 %
Gleichzeitige Amputation von 4 Fingern, einschließlich Daumen	45 %	40 %
Gleichzeitige Amputation von 4 Fingern, ohne den Daumen	40 %	35 %
c) Glieder am Unterkörper		
Amputation des Oberschenkels in Höhe der oberen Hälfte	60 %	
Amputation des Oberschenkels in Höhe der unteren Hälfte	50 %	
Vollständiger Verlust des Fußes (Trennung der Gelenke zwischen Schienbein und Fußwurzel)	45 %	
Trennung der Gelenke		
unterhalb des Talus	40 %	
in der Hälfte des Tarsus	35 %	
zwischen Tarsus und Metatarsus	30 %	
Hüftankylose		
in ungünstiger Stellung	45 %	
in gestreckter Stellung	35 %	
Knieankylose		
in ungünstiger Stellung	25 %	
in gestreckter Stellung	15 %	
Größerer Verlust der Knochensubstanz des Schenkels oder der beiden Beinknochen, unheilbarer Zustand	50 %	
Größerer Verlust der Knochensubstanz der Kniescheibe, mit großem Auseinanderstehen der Bruchstücke und starker Behinderung der Streckbewegung des Beins zum Oberschenkel	40 %	
Verlust von Knochensubstanz der Kniescheibe, mit Erhalt der Bewegungen	20 %	
Verkürzung eines Beines um mindestens 5 cm	30 %	
Verkürzung eines Beines von 3 bis 5 cm	15 %	
Verkürzung eines Beines von 1 bis 3 cm	5 %	
Vollständige Lähmung eines Beines	60 %	
Vollständige Lähmung des Nervus tibialis	30 %	
Vollständige Lähmung des Nervus peronaeus	20 %	
Vollständige Lähmung der beiden Nerven (Nervus tibialis und Nervus peronaeus)	40 %	
Vollständige Amputation sämtlicher Zehen	20 %	
Amputation des großen Zehs	8 %	
Ankylose des großen Zehs	5 %	
Amputation von zwei Zehen	4 %	
Amputation einer Zehe	2 %	

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

1. **Wird ärztlich festgestellt, dass der Versicherte Linkshänder ist, so werden die unter b) genannten Glieder am Oberkörper aufgeführten Invaliditätsgrade der vorstehenden Tabelle umgekehrt.**
2. **Die Ankylose der Finger (anderer als des Daumens) und der Zehen (anderer als des großen Zehs) geben nur Anrecht auf 50 % der für den Verlust dieser Organe vorgesehenen Entschädigungen.**
3. **Nicht gemäß vorstehender Tabelle aufgeführte Körperverletzungen werden gemäß ihrem Schweregrad und im Vergleich zu den aufgeführten Fällen entschädigt, und zwar ohne Berücksichtigung des Berufes oder des Alters des Versicherten.**
4. **Ein postcommotionelles Syndrom sowie periphere Nervenschäden geben nur Anrecht auf Entschädigung falls sie die Folgen des versicherten Unfalls sind.**

   In diesem Fall erfolgt eine erste Schadenregulierung bei der Konsolidierung bis zur Hälfte der dem Invaliditätsgrad entsprechenden Entschädigung; der Restbetrag erfällt gegebenenfalls nach einer neuen, innerhalb von zwei Jahren nach der Konsolidierung zwecks Feststellung des definitiven Invaliditätsgrades vorgenommenen ärztlichen Untersuchung. Der gezahlte Vorschuss steht dem Versicherten auf jeden Fall zu.
5. **Hinterläßt ein und derselbe Unfall mehrere der vorstehend aufgeführten Gebrechen, so addieren sich die verschiedenen Invaliditätsgrade ohne dass deren Total 100 %, noch den für Totalverlust eines und desselben Gliedes vorgesehenen Grad übersteigen kann.**
6. **Der Verlust von Gliedern und Organen, die schon vor dem Unfall von einer Invalidität befallen waren, wird nur gemäß der Differenz des Zustandes vor und nach dem Unfall entschädigt.**

3. Nichtversicherte Risiken

Nicht als Unfall angesehen werden folgende Punkte und sind demnach nicht versichert:

a. **Selbstmord sowie Selbstmordversuch;**

b. **Krankheiten, Krankheitszustände jedweder Art sowie ihre direkten oder indirekten Folgen, einschließlich allergischer Reaktionen, desgleichen chirurgische Eingriffe und ihre Folgen, es sei denn, dass diese Krankheiten und Eingriffe die direkte Folge eines von der Versicherung gedeckten Unfalls sind, Krampfadern und ihre Folgen, Schwielen, Ekzeme und Dermatosen, auch wenn sie durch äußere Einflüsse entstanden sind.**

c. **Hexenschüsse, Ischiasschmerzen und Hernien jeder Art;**

d. **Schwangerschaftsstörungen und -komplikationen;**

e. **Unfälle, die als unmittelbare oder mittelbare Ursache mentale Krankheiten oder Nervenkrankheiten, psychische Störungen oder ähnliches haben;**

f. **Verletzungen durch Strahlengeräte und radioaktive Stoffe, die für die Diagnose und die Strahlentherapie verwendet werden, außer wenn sie für die behandelte Person aus einem defekten Betrieb oder einer falschen Bedienung entstehen, oder die Folge einer Behandlung sind, welcher der Versicherte wegen eines von der Versicherung abgedeckten Schadens unterzogen wird.**

g. **Das Benutzen und Lenken von Leicht-Motorrädern, Motorrädern, Mopeds, dreirädrigen Kraftfahrzeugen, vierrädrigen Leicht-Kraftfahrzeugen und vierrädrigen Kraftfahrzeugen deren Kubikinhalt 50 ccm oder deren Kraft 4 kW übersteigt und die gemäß ihrer Bauart eine Geschwindigkeit von mehr als 45 km/h übersteigen;**

h. **Die Ausübung der folgenden Sportarten: Klettersport, Höhlenforschung, Bergsteigen außerhalb der vorgegebenen Wege, Segel- und Motorsport in mehr als fünf Meilen Entfernung von der Küste, Kampfsportarten, Segelfliegen, Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen, Flüge im Heißluftballon oder in einem lenkbaren Ballon;**

4. Abschätzung und Regulierung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen werden in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsnehmer/Versicherten festgelegt. Bei Uneinigkeit über die Schadenshöhe wird diese kontradiktorisch von zwei Gutachtern, von denen einer vom Versicherten und der andere von der Gesellschaft ernannt wird, festgestellt. Kommen die so ernannten Gutachter zu keiner Einigung, ziehen sie einen Dritten hinzu. Die drei Gutachter arbeiten gemeinsam und entscheiden nach Stimmenmehrheit. Wenn eine der Parteien keinen Gutachter für sich ernennt oder wenn die beiden Gutachter sich nicht über die Wahl eines dritten Gutachters einigen können, erfolgt die Ernennung auf Antrag der als erste handelnden Partei durch den Referatrichter des Bezirksgerichts in dem Bezirk in welchem der Versicherte wohnhaft ist.

Jede Partei zahlt die Kosten und Honorare ihres Gutachters und die Kosten für dessen Ernennung. Die Gutachter sind von allen gerichtlichen Formalitäten entbunden. Diese Bestimmungen beeinträchtigen in keiner Weise das Recht der Parteien, den Rechtsweg zu wählen.

Wenn eine Krankheit oder ein Krankheitszustand, der bereits vor dem Unfall vorlag oder der erst nach dem Unfall aufgetreten ist, ohne jedoch von demselben abzuhängen, die Unfallfolgen verschlimmert, ist die Gesellschaft nur für diejenigen Folgen zur Leistung verpflichtet, die der Unfall normalerweise ohne die erschwerende Mitwirkung dieser Krankheit oder dieses Krankheitszustandes gehabt hätte.

VI. BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON STORNIERUNGSKOSTEN UND VERSPÄTUNGSKOSTEN

1. Versicherungsleistungen:

Die Gesellschaft deckt die Stornierungskosten, die dem Versicherungsnehmer durch den Versicherten anfallen, wenn letztgenannter:

- **seine Reise stornieren muss**
- **seine Reise unterbrechen muss (ausgenommen Transportkosten)**
- **nicht von den Reiseleistungen Gebrauch machen konnte und dies aufgrund einer verspäteten Abreise (ausgenommen Transportkosten)**

Vorstehend genanntes muss aufgrund der folgenden Umstände geschehen, **insofern diese Umstände bei Vertragszeichnung unvorhersehbar waren:**

a. Eine ärztlich festgestellte Krankheit, welche die Reise unmöglich macht, ein unfallbedingter Körperschaden, der einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden nach sich zieht, Tod, dringende Organtransplantation des Versicherten, des Ehepartners, eines Familienmitglieds, des Reisegefährten oder einer Person die in seinem Zuhause wohnt (ob als Spender oder Empfänger).

b. Stornierung der Reise durch den Versicherten aufgrund der Unmöglichkeit die für die Reise notwendigen Impfungen durchführen zu lassen - dies muss ärztlich bescheinigt werden;

c. Einer Entlassung des Versicherten aus wirtschaftlichen Gründen, **insofern diese Entlassung nach Inkrafttreten der Versicherung und nach der Reservierung stattfand**;

d. Ein Unfall, der einen Krankenhausaufenthalt von mehr als 48 Stunden nach sich zieht, oder der Tod derjenigen Person, die den Versicherten während der Reise im Beruf ersetzen sollte oder auch derjenigen Person, die während der Dauer der Reise auf das minderjährige Kind des Versicherten aufpassen sollte;

e. Obligatorische Präsenz aufgrund eines neuen Arbeitskontraktes

f. Vorladung des Versicherten als Zeuge vor Gericht, Einberufung zur humanitären Hilfe oder zu einer militärischen Mission, insofern der Versicherte hiervon im Moment der Reisereservierung keine Kenntnis hatte;

g. Gewichtige Sachschäden (**über 25 000 EUR**) am Wohnsitz, am Zweitwohnsitz oder an den gewerblichen Räumen, die entweder vom Versicherten gemietet sind oder diesem gehören, die weniger als 30 Tage vor dem Datum des Reiseantritts auftreten und entweder von einem Brand, einer Explosion, einem Wasserschaden oder einem Diebstahl herrühren, insofern ein Bericht eines Sachkundigen oder eine Reparaturrechnung vorgelegt werden;

h. Diebstahl der Ausweis- oder Visadokumente, sowie Ablehnung des Visums durch die Behörden des Ziellandes;

2. Grenzen der Versicherung der Stornierungskosten

Die Entschädigung für Stornierungskosten erfolgt gemäss der in den folgenden Punkten erwähnten Höhen und immer nach Abzug der Bearbeitungsgebühr von 50 EUR pro Person. **Die Versicherungsprämie wird nicht rückerstattet.**

A. Pauschalreisen und Nur- Hotel (hotel only)

- Bis 30 Tage vor dem Reisebeginn belaufen die Kosten sich auf 15% des Reisepreises
  - ab 29. bis 22. Tag vor dem Reisebeginn, belaufen sich die Kosten auf 20% Reisepreises
  - ab 21. bis 15. Tag vor dem Reisebeginn, belaufen sich die Kosten auf 30% des Reisepreises
  - ab 14. bis 7. Tag vor dem Reisebeginn, belaufen sich die Kosten auf 45 % des Reisepreises
  - ab 6. bis 3. Tag vor dem Reisebeginn, belaufen sich die Kosten auf 65 % des Reisepreises
  - ab 2. Tag vor dem Reisebeginn, oder bei Nichterscheinen, belaufen sich die Kosten auf 90 % des Reisepreises.

B. Pauschalreisen mit einer Mindestanzahl an Teilnehmern

- Bis 46 Tage vor Reisebginn belaufen die Kosten sich auf 15% des Reisepreises
  - ab 45. Tag bis 30. Tag vor dem Reisebeginn, belaufen sich die Kosten auf 25% des Reisepreises

- ab 29. und 15. Tag vor dem Reisebeginn, belaufen sich die Kosten auf 50% des Reisepreises
- ab 14. und dem 7. Tag vor dem Reisebeginn, belaufen sich die Kosten auf 65% des Reisepreises
- ab 6. und bis 3. Tag vor dem Reisebeginn, belaufen sich die Kosten auf 75% des Reisepreises
- ab 2. Tag vor dem Reisebeginn, oder bei Nichterscheinen belaufen sich die Kosten auf 100 % des Reisepreises

C. Kreuzfahrten oder Nur-Flug:

- Bis 30 Tage vor Reisebeginn belaufen die Kosten sich auf 25% des Reisepreises, bzw. mindestens 50 € pro Person und pro Segment für Nur-Flug-Buchungen
  - ab 29. Tag bis 15. Tag vor Reisebeginn, belaufen sich die Kosten auf 50% Reisepreises
  - ab 14. bis 6. Tag vor Reisebeginn, belaufen sich die Kosten auf 75% des Reisepreises
  - weniger als 6 Tage vor Reisebeginn, sowie bei Nichterscheinen, belaufen sich die Kosten auf 100% des Reisepreises

D. Stornierung der Ferien

- 100% der nicht erhaltenen Leistungen

E. Verspäteter Abflug

- 100 % der nicht erhaltenen Leistungen

3. Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden, Krankheiten, Unfälle oder Todesfälle infolge:

a. **der Fahrlässigkeit des Versicherten;**

b. **des Einflusses von Rauschmitteln, Beruhigungsmitteln oder von Medikamenten die nicht von einem zugelassenen Arzt verschrieben wurden;**

c. **depressiven Zuständen, sowie mentalen Krankheiten oder Nervenkrankheiten, außer bei einem erstmaligen Auftreten;**

d. **gewollten Schwangerschaftsabbrüchen;**

e. **der Zahlungsunfähigkeit des Versicherten oder der Einleitung eines Schuldenbereinigungsverfahrens gegen den Versicherten;**

f. **von Verspätungen, bedingt durch vorhersehbare, übliche und sich regelmäßig wiederholende Verkehrsbehinderungen;**

g. **streik, Massenunruhen, Volksbewegungen, Terrorakte sowie bewusste Nichtbeachtung von offiziellen Verboten,**

h. **jeglicher Grund der eine Stornierung zur Folge hat und bereits bei Zeichnung des Versicherungsvertrags bekannt war;**

i. **von Ereignissen die sich außerhalb des vom Vertrag gedeckten Zeitraums zutragen;**

j. **von allem was nicht ausdrücklich und formell im vorliegenden Vertrag festgelegt ist.**

Die Ausschlüsse gelten gegenüber dem Versicherten sowie gegenüber Personen, deren Gesundheitszustand Ursache der Interventionsklage ist.

VII. BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON ASSISTANCELEISTUNGEN

1. Gegenstand der Versicherung

Die DKV Luxembourg S.A. übernimmt die Kosten in folgenden Fällen bis zu den erwähnten Höchstbeträgen:

1. Medizinisch notwendiger Rücktransport ins Heimatland des Versicherten
2. Im Todesfall Überführung der sterblichen Überreste ins Heimatland
3. Rückerstattung der medizinisch notwendigen Kosten einer Heilbehandlung im Ausland **bis max. 6.000 EUR**
4. Such- und Bergungskosten im Ausland **bis 2.000 EUR**
5. Besuchsreise eines Verwandten bei Krankenhausaufenthalt im Ausland
6. Frühzeitige Rückkehr

2. Definition

Versicherungsfall bei Krankheit:

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, so entsteht insoweit ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gilt auch der Tod einer versicherten Person.

3. Versicherungsleistungen

1. Die DKV Luxembourg S.A. beauftragt für die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit von Hilfeleistungen und für sonstige Dienstleistungen einen Assistancedienstleister (im folgenden TPA genannt).
2. Ärztliche Hilfeleistung: Im Versicherungsfall setzt sich der von der DKV Luxembourg S.A. beauftragte TPA mit dem vor Ort zuständigen Arzt in Verbindung, um gemeinsam mit dem behandelnden Arzt vor Ort die bestmögliche Entscheidung zu treffen.
3. Die DKV Luxembourg S.A. übernimmt die Kosten für den medizinisch notwendigen Rücktransport. Die Entscheidung über die Art des Transportes trifft der TPA.
4. Verstirbt der Versicherte während des Auslandsaufenthaltes so regelt der TPA alle anfallenden Formalitäten vor Ort und organisiert die Rückführung zum Wohnort des Versicherten. Die Kosten für den Sarg werden **bis zu einem Höchstbetrag von 620,00 EUR übernommen.**
5. Muss sich der Versicherte in stationäre Behandlung begeben, so erfolgt eine Kostenzusage für die den gesetzlichen Anteil übersteigenden Kosten **bis maximal zu dem unter Nr. 20 genannten Betrag.**
6. Bei einem Krankenhausaufenthalt des Versicherten von mehr als 5 Tagen organisiert der TPA die Hin- und Rückreise eines nahen Verwandten. Die Hotelkosten werden von der DKV Luxembourg S.A. **bis maximal 70,00 EUR pro Tag für maximal 10 Tage übernommen.**
7. Bei einem Skiunfall, der einen mindestens 24stündigen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht, übernimmt die DKV Luxembourg S.A. den zuviel gezahlten Betrag für den Skipass **bis maximal 125,00 EUR**
8. Ist der Versicherte Opfer eines Unfalls auf präparierten Skipisten erstattet die DKV Luxembourg S.A. die Kosten für den Abtransport von der Piste mit einem Schlitten durch eine im Aufenthaltsland anerkannte Rettungsstelle. Voraussetzung ist, dass der Unfall der DKV Luxembourg S.A. innerhalb von 72 Stunden gemeldet wird.
9. Falls erforderlich, entsendet der TPA im Versicherungsfall einen Arzt vor Ort, um alle notwendigen Maβnahmen zu ergreifen, die zur Genesung des Versicherten notwendig sind.
10. Wird ein Versicherter zur stationären Behandlung während der gebuchten Reise in ein Krankenhaus eingeliefert, werden die Taxikosten für die Besuchsfahrten zum Krankenhaus von Familienangehörigen oder Mitreisenden **bis zu einem Gesamtbetrag von 375,00 EUR übernommen.**
11. Kann der Versicherte aus medizinischen Gründen die vorgesehene Rückreise nicht zum vereinbarten Zeitpunkt antreten, so übernimmt die DKV Luxembourg S.A. die Kosten für den verlängerten Aufenthalt **bis maximal 700 EUR**. Wird der Versicherte Kranke oder Verletzte von einem versicherten Familienmitglied oder versicherten Mitreisenden begleitet, so werden die Verlängerungskosten für die zusätzlichen Personen ebenfalls **bis max. 700 EUR übernommen**.
12. Wird der Versicherte im Versicherungsfall von Kindern unter 16 Jahren begleitet und keine andere Person kann diese beaufsichtigen, organisiert der TPA Hin – und Rückreise eines Familienmitgliedes oder einer sonstigen vom Versicherten genannten Vertrauensperson. Die Kosten für die Reise werden durch die DKV Luxembourg S.A. getragen. Des weiteren werden die Kosten für eine Hotelübernachtung **bis 75,00 EUR übernommen**.
13. Der Versicherte kann bei Bedarf vor Abreise alle nötigen Informationen bezüglich Visa, Reisepass oder nötigen Impfungen beim TPA erfragen.
14. Der TPA übermittelt gratis dringende Mitteilungen an jede Person, die im Wohnsitzgebiet des Versicherten wohnhaft ist, im Zusammenhang mit den Garantien des Vertrages.
15. Bei Verlust oder Diebstahl der Reisedokumente unterstützt der TPA den Versicherten vor Ort, um alle Formalitäten zu erledigen und die Rückreise zu erleichtern.
16. Der TPA übernimmt die Beschaffung von dringend notwendigen Medikamenten sofern diese vor Ort nicht auffindbar sind. Die Medikamente müssen von anerkannten Ärzten verordnet sein. Der Versicherte verpflichtet sich, den Preis der Medikamente plus eventueller Verzollungsgebühren, spätestens innerhalb von 2 Monaten an die DKV Luxembourg S.A. zurück zu erstatten.
17. Der TPA organisiert im Falle eines mehr als 48stündigen Krankenhausaufenthaltes eines Kindes unter 16 Jahren, das zuhause geblieben ist, die Rückreise des Versicherten.
18. Der Versicherte hat im Versicherungsfall Anspruch auf sprachlichen Beistand durch den TPA.

19. Muss der Versicherte seine Reise aufgrund des unvorhersehbaren Todes eines Familienangehörigen oder eines für die tägliche Geschäftsführung zuständigen unersetzlichen Gesellschafters des Unternehmens des Versicherten oder der Vertretung des freiberuflichen Versicherten unterbrechen, so organisiert und übernimmt die DKV Luxembourg S.A. die Rückreise des Versicherten oder seiner Familienangehörigen/Mitreisenden. Das gleiche gilt im Falle eines länger als 5 Tage dauernden Krankenhausaufenthaltes eines Familienangehörigen im Wohnsitzland oder bei erheblichen materiellen Schäden am verlassenen Wohnsitz des Versicherten dessen Anwesenheit vor Ort unabdingbar ist.

20. Die DKV Luxembourg S.A. übernimmt im Versicherungsfall die medizinisch notwendigen Kosten **bis zu einem Betrag von maximal 6.000 EUR** pro Versicherten. Medizinisch notwendige Kosten, die während einer Reise entstehen und die einen Gesamtbetrag in Höhe von 100,00 EUR nicht übersteigen, sind vom Versicherten selbst zu tragen.

21. Die DKV Luxembourg S.A. übernimmt die Such- und Bergungskosten **bis zu maximal 2.000 EUR**. Voraussetzung ist, dass die Rettung durch eine zuständige lokale Behörde oder anerkannte Rettungsorganisation in die Wege geleitet wurde. Voraussetzung ist, dass die DKV Luxembourg S.A. umgehend über das Ereignis in Kenntnis gesetzt wird und eine Bescheinigung der örtlichen Behörden oder Rettungsdienste übermittelt bekommt.

4. Nichtversicherte Risiken

Kein Anspruch auf die Assistanceleistungen und Erstattung von Krankheitskosten besteht für

a. **Leistungen, die im Versicherungsfall nicht bei der DKV Luxembourg S.A. gemeldet wurden**

b. **Kosten für Essen und Getränke**

c. **Taxikosten, soweit diese nicht explizit in den Leistungen aufgeführt sind**

d. **Folgen, die durch eine Handlung oder Unterlassung an der der Versicherte schuldig ist und die normalerweise vorhersehbar waren**

e. **auf Vorsatz beruhende Krankheiten oder Unfälle (z. B. Selbstmord, Selbstmordversuch)**

f. **Garantierte Leistungen, die die DKV Luxembourg S.A. nicht erfüllen kann wegen höherer Gewalt oder wegen eines Aktes von hoher Hand**

g. **Alle nicht ausdrücklich im Vertrag erwähnten Kosten**

h. **Leistungen, die ohne das Einverständnis der DKV Luxembourg S.A. erfolgen**

i. **Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;**

j. **Kosten für Ärzte sowie Arzneikosten, die von zu Hause verordnet wurden, selbst wenn sie die Folgen eines Unfalls oder einer Krankheit sind, die sich im Ausland ereignet hat.**

k. **Zahnersatz und Zahnkronen;**

l. **Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;**

m. **für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird.**

n. **Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet;**

o. **kosmetische Behandlungen jeder Art und deren Folgen;**

p. **für Gutachten und Atteste soweit diese vom Versicherungsnehmer vorzulegen sind.**

q. **den Kauf und die Reparatur von Prothesen im Allgemeinen sowie die Kosten für Brillen, Kontaktlinsen, usw.**

VIII. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Bei Eintritt eines Schadenfalls muss der Versicherte:

1. Für jede Versicherungsleistung des vorliegenden Vertrags:
   a. den Luxair-Tours Reisefürer informieren
   b. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes unverzüglich die NOTRUFZENTRALE LuxairTours anrufen unter der Telefonnummer: +352 253636346
   c. die Gesellschaft **LA LUXEMBOURGEOISE** schnellstmöglich über den Schadenfall in Kenntnis setzen, dies unter Angabe des Datums, der Uhrzeit, des Ortes und der Umstände des Unfalls, sowie dessen voraussichtliche Konsequenzen. Ist dies durch ein zufälliges Ereignis oder höhere Gewalt nicht möglich, muss die Gesellschaft so schnell wie dies vernünftigerweise erfolgen kann, benachrichtigt werden.
   d. dem Versicherer unverzüglich alle sachdienlichen und wahrheitsgetreuen Informationen geben und die ihm gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände und Festlegung des Schadensumfangs beantworten;

e. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um Schäden vorzubeugen oder die Konsequenzen eines Schadenfalles abzumildern.

Wenn der Versicherte einer unter den obigen Punkten genannten Pflichten nicht nachkommt und wenn daraus ein Schaden für die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE entsteht, hat diese das Recht, eine Reduzierung ihrer Leistung geltend zu machen. Die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE kann ihren Schutz ablehnen, wenn der Versicherte eine dieser Pflichten in betrügerischer Absicht nicht erfüllt hat.

2. Für die Gepäckversicherung:

   a. In jedem Fall:

      - Schnellstmöglich und spätestens innerhalb von acht Tagen nach Auftreten des Schadenfalls die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE hiervon in Kenntnis setzen; dies geschieht durch Ausfüllen des Formulars „Schadenanzeige Gepäck“ (als Download unter www.luxairtours.lu) und durch Beifügen der geforderten Dokumente;

   b. Im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes des Gepäcks durch die Fluggesellschaft:

      - Sofort einen sog. PIR (Property Irregularity Report) bei der „Lost and Found“-Dienststelle des Flughafens ausstellen lassen,
      - das Flugticket, das Gepäcklabel und den Bordschein aufbewahren,

   c. Bei Gepäckdiebstahl:

      - Klage bei den zuständigen Behörden einreichen und eine Bestätigung dieser Einreichung verlangen, mit einer detaillierten Beschreibung der Umstände des Schadenfalls und einer Aufzählung aller Sachverhalte, gestohlenen Gegenstände, der Einbruchspuren sowie der Spuren körperlicher Gewalt; außerdem muss eine Kopie der Bestätigung verlangt und dieser die Zeugenaussagen, insofern solche vorliegen, beigefügt werden.
      - die quittierte Kaufrechnung vorweisen.

   d. Im Falle von Schäden an den Gepäckstücken:

      - die Schäden sofort von den zuständigen Personen feststellen lassen (Hotel, Gepäckaufbewahrung, Transportgesellschaft, etc.)
      - die kontradiktorische Feststellung zusammen mit dem Unternehmen vornehmen (Hotel, Gepäckaufbewahrung, Transportgesellschaft, etc.)
      - Unverzüglich von den zuständigen Behörden oder der verantwortlichen Person ein Feststellungsprotokoll aufstellen lassen, eine Kopie der Feststellungen anfertigen lassen und dieser wenn möglich die Zeugenberichte beifügen;
      - den beschädigten Gegenstand behalten um diesen auf Anfrage dem Versicherer vorweisen zu können;
      - die quittierte Reparaturrechnung behalten.

3. Für die „Reiseunfall“-Versicherung:

   a. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes unverzüglich die NOTRUFZENTRALE LuxairTours anrufen unter der Telefonnummer: +352 253636346

   b. Im Todesfall dem beratenden Arzt der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE ein Zertifikat zukommen lassen, welches die Todesursache festhält.

   c. Auf eigene Kosten dem beratenden Arzt der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE ein Zertifikat zukommen zu lassen, das die Art und den Sitz der Verletzungen und Blessuren des Versicherten festhält, sowie deren Ursachen und Folgeschäden auflistet; diesem ersten Zertifikat nach der benötigten Zeit ein weiteres Zertifikat folgen zu lassen, das den Heilungsvorgang protokolliert, die Dauer der ganzen oder teilweisen Invalidität festlegt und außerdem, insofern solche vorhanden sind, die dauerhaften Gebrechen auflistet.

   d. Der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE alle weiteren Auskünfte die den Schadenfall betreffen zu erteilen.

4. Für die Versicherung bei Krankheit während der Reise:

   a. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes unverzüglich die NOTRUFZENTRALE LuxairTours anrufen unter der Telefonnummer: +352 253636346

   b. Ein Zertifikat vom Arzt verlangen, welches eine Diagnose betreffend die Verletzungen oder Störungen enthält, sowie eine Einschätzung wo diese herrühren könnten und welche Folgen daraus entstehen könnten.

   c. Das übernehmen der Behandlungskosten durch die DKV Luxembourg erfolgt zusätzlich zu den Entschädigungen und Versicherungsleistungen die dem Bezugsberechtigten oder den Berechtigten zustehen, und von der gesetzlichen Krankenkasse oder jedwedem anderen Unterstützungsorganismus, das dieselben Kosten abdeckt, übernommen werden. Dementsprechend unternimmt der Bezugsberechtigte alle nötigen Schritte im Ausland sowie auch im Land des Wohnsitzes um die Behandlungskosten bei diesen Organisationen einzufordern. Der Saldo wird durch DKV Luxembourg erstattet und zwar nach Abgabe des ausgefüllten „Schadenanzeige Krankheit“-Formulars (als Download unter www.luxairtours.lu erhältlich), der Abrechnung der Krankenkassen und/oder der Abrechnungen jeder anderen Unterstützungsorganisation sowie einer Kopie der Rechnungen.

5. Versicherung bei Stornierungs- oder Verspätungskosten:
   a. den Veranstalter unverzüglich über die Stornierung in Kenntnis setzen sobald ein Umstand bekannt wird, der die Abreise verhindern könnte, und die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE innerhalb von 5 Tagen nach der Stornierung schriftlich zu benachrichtigen.
   b. der Versicherte muss das Formular „Schadenanzeige Stornierung“ mitsamt einem medizinischen Bericht (download unter www.luxairtours.lu) ausfüllen und beides unverzüglich an die Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE senden.
   c. unverzüglich und spätestens innerhalb von 30 Tagen der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE alle nützlichen Informationen zukommen lassen, sowie alle sachdienlichen und wahrheitsgetreuen Informationen und die ihm gestellten Fragen zur Ermittlung der Umstände und Festlegung des Schadensumfangs beantworten; der Versicherte der die Stornierung zu verantworten hat, muss sich außerdem einer ärztlichen Untersuchung bei einem von der Gesellschaft LA LUXEMBOURGEOISE beauftragten Arzt unterziehen.
6. Für die Versicherung hinsichtlich Assistanceleistungen:
   a. Den Reiseführer von Luxair Tours informieren
   b. Unverzüglich die NOTRUFZENTRALE LuxairTours anrufen; dies erfolgt noch bevor Eigeninitiativen unternommen werden damit die Unterstützung bestmöglich gestaltet werden kann.
   c. NOTRUFZENTRALE LuxairTours: +352 253636346

Die Schadensmeldungen sind an folgende Adresse zu schicken:

Adresse: LA LUXEMBOURGEOISE Société Anonyme d’Assurances, L-2095 LUXEMBOURG

Fax: (00352) 4761 6868

E-mail: luxair@lalux.lu